

Sitzungsvorlage Stadtrat öffentlich

am 24.01.2018

Vorlagen-Nr.: 3/014/2018

Berichterstatter: Wüstner, Klaus

Betreff: 12. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes;
Behandlung der Einwendungen, Feststellungsbeschluss

Sachverhaltsdarstellung:

Die Regierung von Mittelfranken betreibt derzeit auf Antrag des Staatlichen Bauamtes Ansbach in Zusammenarbeit mit der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ein Planfeststellungsverfahren für die beabsichtigte Errichtung einer neuen Umgehungsstraße („Ostumfahrung B 25“). Der wirksame Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) der Stadt Dinkelsbühl enthält für deren Trassenkorridor keine Planaussage.

Die fehlende Darstellung dieses Trassenkorridors spielt aus planungsrechtlicher Sicht im Hinblick auf eine Planfeststellungsfähigkeit der „Ostumfahrung“ keine Rolle. Die fachplanerische Anpassungspflicht geht hier nicht so weit, dass z. B. Autobahnen, Bundes- oder Staatsstraßen vor der Planfeststellung stets zunächst in den FNP/LSP der betroffenen Kommune eingearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund alleine läge kein Anlass zur Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor.

Ursächlich für die Durchführung der 12. FNP-/ LSP-Änderung sind hingegen folgende Gründe:

- 1) Der wirksame FNP/LSP stellt noch immer einen Trassenkorridor für eine andere geplante überörtliche Hauptverkehrsstraße dar, so im Bereich östlich der „Dürrwanger Straße“, südlich der Straße zum „Mögelins-Schlößlein“ und nördlich der „Bechhofener Straße“ (Staatsstraße St 2220, s. Änderungsbereich 1 [„ÄB 1“]), zwischen „Dürrwanger Straße“ im Osten und der „Feuchtwanger Straße (B 25)“ im Westen bzw. südöstlich der „Rudolf-Schmidt-Straße“, östlich des „Heininger Rings“, westlich der Ortsteile Weiherhaus bzw. Weißhaus und nördlich der St 2218 (s. „ÄB 2“ und „ÄB 3“).
- 2) Der wirksame FNP/LSP enthält einige Darstellungen, die mit der im Planfeststellungsverfahren befindlichen „Ortsumgehung“ kollidieren. Konkret sind dies folgende Darstellungen:
 - Sonderbaufläche „Camping“ östlich der „Dürrwanger Straße“, südwestlich des Badesees (Hochwasserrückhaltebecken [RHB] „Kobeltsmühle“) und nördlich der Straße zum „Mögelins Schlößlein“ (s. „ÄB 1“)
 - Sonderbaufläche „Zentralörtlich bedeutsame Sondereinrichtungen“ südlich der St 2200, östlich der 110-kV-Freileitung“, nördlich des „Mutschachweges“ und westlich des Sportgeländes des SV Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. (s. „ÄB 2“)
 - Öffentliche Grünflächen im engeren Siedlungsbereich, öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogenschießen“) südlich des „Mutschachweges“, östlich der 110-kV-Freileitung, westlich des Sportgeländes des SV-Sportfreunde Dinkelsbühl e. V. und des „Tigertwaldes“, südlich einer Kleingartensiedlung, östlich des „Heininger Rings“ und nördlich der „Heiningerstraße“ (s. „ÄB 2“)
 - Flächen für freizuhaltende Talräume Grünflächen im engeren Siedlungsbereich/Ortsrandeingrünung östlich der bestehenden Gewerbeflächen, westlich der Ortsteile Weiherhaus/Weißhaus, nördlich und südlich der „Heiningerstraße“ und nördlich der St 2218

Die unter den Ziffern 1) und 2) beschriebenen Darstellungen sind als konkrete, standortbezogene Aussagen des FNP/LSPs zu werten, da sie darauf gerichtet sind, anderweitige Nutzungen auszuschließen. Aus § 7 Satz 1 BauGB ergibt sich insoweit für öffentliche Planungsträger aber eine Anpassungspflicht an den FNP/LSP, d. h. ein Planungsträger darf sich nicht in Widerspruch zum FNP/LSP setzen. Die vorgenannten Darstellungen des FNP/LSPs werden somit durch die genannte Vorschrift zu den öffentlichen Planungsträger rechtlich bindenden Vorgaben, die es ihm untersagen, sich in Gegensatz zu den Darstellungen des FNP/LSPs zu setzen.

Um diesen vorliegenden, jedoch planungsrechtlich unzulässigen Widerspruch zwischen der Darstellung des FNP/LSPs und dem laufenden Planfeststellungsverfahren „Ostumgehung“ zu vermeiden bzw. aufzulösen, müssen die vorbeschriebenen, bisherige Darstellung des FNP/LSPs angepasst werden.

Zu Ziffer 1) ist festzustellen:

Grundsätzlich gilt, dass die Trasse der „Ostumgehung“ auch ohne eine zeichnerische Darstellung im FNP/LSP genehmigungsfähig wäre, sofern sie am Ende eines notwendigen Planfeststellungsverfahrens und aller in diesem Zuge notwendigen Prüfungen Zustimmung fände und genehmigt würde. Jedoch wäre die Trasse dann nicht genehmigungsfähig, wenn ihre im FNP dargestellte Linienführung von der im laufenden Planfeststellungsverfahren fixierten Trassenführung abweicht.

Die in der vorliegenden 12. Planänderung beabsichtigte Streichung der bisher im FNP/LSP dargestellten bzw. verbliebenen Trassendarstellung bedeutet damit keine „automatische“ Genehmigung bzw. „Zementierung“ der „Ostumgehung“.

Nach der Streichung bisher noch enthaltener Trassendarstellungen enthält der FNP/LSP keine diesbezüglichen Planungsaussagen mehr. Die Stadt verbaut sich durch die Streichung weder etwas in die eine noch in die andere Richtung, sondern erfüllt ausschließlich planungsrechtliche Vorgaben, um das laufende Planfeststellungsverfahren („Ostumgehung“) juristisch einwandfrei und ergebnisoffen durchführen zu können.

Mit der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung setzt die Stadt Dinkelsbühl konsequent fort, was sie mit der vorhergehenden 11. Änderung begonnen hat. Auch in diesem Verfahren wurde ein bisher bahnparallel verlaufender Trassenabschnitt einer potenziellen Umgehung aus dem FNP/LSP entfernt.

Im Zuge der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung erfolgt demnach ausschließlich die Streichung des bisher zeichnerisch überlagernden Planzeichens zur Visualisierung eines Trassenkorridors. Durch den Entfall der zeichnerischen Darstellung des Trassenkorridors ergeben sich keine Änderungen der bisher unterlagernd dargestellten Arten der Nutzung, die damit in unveränderter Form zumindest im „ÄB 1“ auch in der vorliegenden 12. FNP-/LSP-Änderung dargestellt bleiben. Die Planänderung löst gegenüber dem örtlich vorhandenen und erkennbaren, in der Planzeichnung dargestellten Status quo keine Auswirkungen aus. Die Situation vor Ort bleibt unverändert. Eingriffe in die Schutzgüter werden nicht verursacht.

Zu Ziffer 2) wird festgestellt:

Hier erfolgt eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten in diejenigen Nutzungen, die derzeit aktuell in der örtlichen Realität vorzufinden sind, demnach überwiegend in „Flächen für die Landwirtschaft“, bzw. die über verbindliche Bebauungs- und Grünordnungspläne planungsrechtlich bereits definiert sind. Darüber hinaus erfolgen Anpassungen hinsichtlich der Flächenzuschnitte und der Lage im bisher wirksamen FNP/LSP dargestellter Planungsabsichten (Fläche für Freizeit und Erholung“, Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Reitplatz“ bzw. der Zweckbestimmung „Bogens schützen“).

Vor diesem Hintergrund fasste der Rat der Stadt Dinkelsbühl in der Sitzung vom 30.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss zur Aufstellung der 12. FNP-/LSP-Änderung.

Auf die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Rahmen einer

Bekanntmachung in der Fränkischen Landeszeitung am 14.10.2017 sowie auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl ordnungsgemäß hingewiesen.

Der Entwurf zur 12. Änderung des FNP/LSPs der Stadt Dinkelsbühl in der Fassung vom 27.09.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.10.2017 bis zum 24.11.2017 öffentlich ausgelegt. In der gleichen Zeit erfolgte die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden sowie der Nachbarkommunen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Auslegungsunterlagen wurden der Öffentlichkeit im gleichen Zeitraum Online auf der Homepage der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Aus der Bürgerschaft wurden während der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen, Anregungen und/oder Bedenken abgegeben (s. Anlage 1.1). Anlage 1.1 ist Bestandteil der Beschlussvorlage.

15 der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeschriebenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben keine Stellungnahmen abgegeben (s. Anlage 1.2)

14 Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. Nachbarkommunen haben eine Stellungnahme ohne Einwände, ohne Bedenken und/oder ohne Hinweise abgegeben (s. Anlage 1.2).

Weitere 5 beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (namentlich das Sachgebiet 43 „Wasserrecht“ am LRA Ansbach, die Regierung von Mittelfranken, die Deutsche Telekom Technik GmbH, die Main-Donau-Netzgesellschaft mbH sowie die Handwerkskammer für Mittelfranken)

äußerten im Rahmen der von ihnen jeweils abgegebenen Stellungnahme keine Einwände und/oder Bedenken bzw. machten redaktionelle Hinweise und Anmerkungen, die ergänzend in die Begründung berücksichtigt wurden, sofern notwendig (s. Anlage 1.2).

Hinsichtlich der weiteren Verfahrensabwicklung werden nunmehr folgende Schritte notwendig:

- 1) Abwägung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 2) Feststellung des Planentwurfes in der Fassung vom 24.01.2018
- 3) Beantragung der Genehmigung des festgestellten Planentwurfes in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken

Anlagen:

- 1) Zusammenfassung der im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (1 DIN A4 Seite, s. Anlage 1.1)
- 2) Zusammenfassung der im Rahmen der förmlichen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen inkl. Beschlussvorschläge (5 DIN A4 Seiten, s. Anlage 1.2)
- 3) Planzeichnung zur 12. FNP-Änderung in der Fassung vom 24.01.2018 (Verkleinerung, ohne Maßstab, s. Anlage 2)
- 4) Begründung mit Umweltbericht zur 12. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 24.01.2018 (48 DIN A4 Seiten inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis, s. Anlage 3)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt den in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen zu den im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu. Die in den Anlagen 1.1 und 1.2 formulierten Erwiderungen/Abwägungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die beteiligten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind von den am 24.01.2018 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

Der Stadtrat von Dinkelsbühl billigt den Planentwurf in der Fassung vom 27.09.2017 und stellt diesen fest. Die festgestellte Planänderung mit Begründung und Umweltbericht (s. Anlagen 2 und 3) erhält das Datum vom 24.01.2018.

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der festgestellten Planänderung in der Fassung vom 24.01.2018 bei der Regierung von Mittelfranken gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die notwendige Genehmigung einzuholen.

Sobald die Genehmigung der Regierung vorliegt, ist die Öffentlichkeit in der Fränkischen Landeszeitung über die Erteilung der Genehmigung in Kenntnis zu setzen und zu informieren. Mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 12. FNP-/LSP-Änderung wirksam.
